

Hinweise für die Ausstellung von HVV-Ersatzschülerfreifahrtkarten

Angaben zum Schüler

Es ist die Adresse anzugeben, unter der sich der gewöhnliche Aufenthalt des Schülers/der Schülerin befindet.

Durch Unterschrift auf der Vorderseite wird versichert, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen. Jegliche Form des Missbrauchs durch falsche Angaben können strafrechtlich verfolgt werden. Zudem können die Kosten der Freifahrtkarte bei falschen Angaben in Rechnung gestellt werden.

Verlust der Schülerfreifahrtkarte

Sollte sich die verlorene Schülerfreifahrtkarte wieder anfinden, ist diese sofort an den Landkreis Harburg, Schlossplatz 6, Abt. 33, 21423 Winsen zurückzugeben. Die bisherige Fahrkarte wird durch die Ersatzausstellung ungültig und darf in keiner Weise mehr genutzt werden. Die Kundennummer der verlorenen Karte wird beim HVV registriert, da gegen Personen, die diese Kundenkarte weiterhin nutzen, strafrechtlich vorgegangen werden kann.

Verpflichtung zur Rückgabe

Bei Abgang von der Schule, Schulwechsel oder Umzug während eines laufenden Schuljahres ist die HVV-Schülerfreifahrtkarte unverzüglich über die Schule dem Landkreis Harburg zurückzugeben.

Die HVV-Schülerfreifahrtkarte ist sorgfältig aufzubewahren. Missbrauch und Änderungen können zum Ausschluss der Beförderung führen. Die Fahrkarte ist stets mitzuführen und dem Busfahrer unaufgefordert vorzuzeigen.

Für die erstmalige Ausstellung eines Ersatzfahrausweises wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Bei jeder weiteren Ersatzausstellung richtet sich die Gebühr ebenfalls nach den Bestimmungen des HVV. Während des Antragsverfahrens sind entstehende Fahrtkosten selbst zu tragen.

AN DEN
LANDKREIS HARBURG
ABTEILUNG 33
SCHLOSSPLATZ 6
21423 WINSEN